

Satzung

der

Neuköllner Sportfreunde 1907 e.V.

Stand: 05.10.2011



§ 1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Neuköllner Sportfreunde 1907 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Berlin-Neukölln und ist unter der Nummer 95 VR1722 Nz im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind weiß und rot.
4. Das Vereinsabzeichen ist ein rotes N auf weißem Grund, von einem roten Kreis umrandet.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen der Fachverbände, denen die Abteilungen angehören, als bindendes Vereinsrecht für alle gemeldeten Mitglieder an.

§ 2. Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Förderung und Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage, insbesondere in den Bereichen
 - a) American Football,
 - b) Basketball,
 - c) Bowling,
 - d) Boxen,
 - e) Eis- und Rollsport,
 - f) Fußball,
 - g) Handball,
 - h) Hockey,
 - i) Leichtathletik,
 - j) Sportkegeln,
 - k) Senioren,in den dafür gebildeten Abteilungen.
2. Er hält sie zu Humanität und gegenseitiger Achtung an.
3. Dies wird erreicht u. a. durch einen geregelten Sportbetrieb, sportliche Wettbewerbe und Spiele Teilnahme an Sportveranstaltungen und Ferienfahrten mit der Jugend.
4. Die Gründung weiterer Abteilungen kann jederzeit durch das Präsidium beschlossen werden.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
6. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
7. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder bei ihrem Ausscheiden auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sondern lediglich ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachleistungen zurück.
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Begründung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder.
3. Die Aufnahme ist bei der Abteilung durch schriftliche Erklärung zu beantragen. Sie kann ohne Begründung von dem Abteilungsvorstand abgelehnt werden. In diesem Fall ist die Berufung des Antragstellers an die endgültig entscheidende nächste Mitgliederversammlung zulässig. Dem Präsidium steht das Einspruchsrecht zu. Mit der Aufnahme werden die Aufnahmegebühr und der erste Beitrag fällig.

§ 4. Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
2. Die Austrittserklärung ist durch eingeschriebenen Brief spätestens einen Monat zum Quartalsende an den Abteilungsvorsitzenden zu richten. Bei Minderjährigen ist eine Erklärung durch die (den) gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Der Ausschluss kann auf Antrag des Präsidenten oder des Abteilungsvorsitzenden (nach Mehrheitsbeschluss der Abteilungsversammlung) durch das Präsidium erfolgen, wegen,
 - a) erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.,
 - b) eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder grob unsportlichen Verhaltens,
 - c) unehrenhaften Verhaltens,
 - d) Unauffindbarkeit über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten,
 - e) Zahlungsrückstände von mehr als drei Monaten.
4. Wird gemäß § 4,3 der Antrag auf Ausschluss gestellt, so ist bis zur Beschlussfassung über diesen Antrag dem betroffenen Mitglied jede Tätigkeit im Verein durch das Präsidium zu untersagen und die Mitgliedschaft als ruhend zu erklären.
5. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Der Ausschlussbescheid ist schriftlich zu zustellen.
7. Bei Unauffindbarkeit entfallen Anhörung und Bescheid.
8. Gegen den Ausschluss steht die Berufung binnen 14 Tagen an den Ehrenrat zu.
9. Durch Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Vereinsvermögen und sonstige Vereinsrechte.
10. Mit dem Ausschluss werden alle vom Verein verliehenen Auszeichnungen aufgehoben.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Stimmberechtigt und wählbar sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder
 - a) in den Versammlungen der Abteilungen, denen sie angehören,
 - b) in den Vereinsversammlungen.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, zu bzw. in diesen Versammlungen Anträge zu stellen.
4. Bei Abwesenheit genügt zur Annahme eines Amtes eine schriftliche Erklärung.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet
 - a) die Vereinsatzung und -ordnungen sowie die Beschlüsse der Vereins- und Abteilungsversammlung anzuerkennen.
 - b) den in den Abteilungen, denen es angehört, festgesetzten Beitrag regelmäßig im Voraus zu entrichten.

§ 6. Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Vereinsversammlung,
 - b) das Präsidium.
2. Die Vereinsversammlung findet einmal in jedem Jahr statt. Dazu werden die Mitglieder durch Bekanntmachung in der Vereinszeitung, mangels einer solchen durch öffentliche Bekanntmachung auf den Übungsstätten oder durch persönliche Schreiben spätestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung eingeladen.
3. Das Präsidium hat das Recht, außerordentliche Vereinsversammlungen ein zu berufen.
4. Eine außerordentliche Vereinsversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Aufgabe der Vereinsversammlung ist in jedem Jahr die:
 - a) Entlastung des Präsidiums,
 - b) Beschlussfassung über Anträge,
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf,
 - d) Durchführung von Ergänzungswahlen,in jedem zweiten Jahr die:
 - a) Wahl des Präsidiums (mit Ausnahme der Abteilungsvorsitzenden oder deren Vertretern),
 - b) Wahl der Kassenrevisoren,
 - c) Wahl des Ehrenrates,
 - d) Wahl des Festausschusses.
7. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Jugendwart,
 - f) den Beisitzern (über deren Notwendigkeit und Anzahl die Vereinsversammlung auf Antrag des Präsidiums von Fall zu Fall beschließt),
 - g) dem Ehrenpräsidenten,
 - h) dem Obmann des Festausschusses,
 - i) den Abteilungsvorsitzenden oder deren Vertretern.

§ 7. Präsidium

1. Die unter § 6 Nr. 7 a) bis f) genannten Mitglieder bilden das geschäftsführende Präsidium im Sinne des § 26 BGB. Für rechtsverbindliche Erklärungen genügen die Unterschriften des Präsidenten oder des Vizepräsidenten jeweils in Verbindung mit der eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Präsidiums.
2. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich unter Beachtung der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsversammlung. Es hat das Recht, in die Geschäftsführung der Abteilungen Einblick zu nehmen und gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zu ergreifen.
3. Das Präsidium ist berechtigt, ausscheidende Mitglieder des Präsidiums (ausgenommen hiervon sind die Abteilungsvorsitzenden) durch Berufung eines geeigneten Vertreters bis zur nächsten Vereinsversammlung zu ersetzen.
4. Das Präsidium tagt nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat.

§ 8. Prüfungsausschuss

1. Zu Kassenrevisoren sind drei Mitglieder zu wählen, die innerhalb des Vereins nur als Kassenprüfer tätig sein dürfen.
2. Diese prüfen mindestens einmal im Jahr die Vereinskasse und nach Möglichkeit die Abteilungskassen.
3. Über das Prüfungsergebnis ist dem Präsidium, bei Prüfungen der Abteilungskassen auch dem betreffenden Abteilungsvorstand, schriftlich zu berichten. Die Berichte über die Prüfung der Vereinskasse sind der Vereinsversammlung, die Berichte über die Prüfung der Abteilungskassen der jeweiligen Abteilungsversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 9. Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungen führen einmal jährlich eine Jahreshauptversammlung durch.
2. Für die Jahreshauptversammlung der Abteilungen gelten mit Ausnahme der Nummern 1, 6 und 7 die Vorschriften § 6 der Satzung.
3. Die Jahreshauptversammlung wählt den Abteilungsvorstand, dem mindestens der Vorsitzende, der Schriftführer sowie der Kassenwart angehören müssen. Weitere Vorstandsämter können die Abteilungen nach Bedarf durch Versammlungsbeschluss schaffen und besetzen.
4. Die Jahreshauptversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer.
5. Der Abteilungsvorstand hat das Recht, außerordentliche Abteilungsversammlungen ein zu berufen.

6. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder einen entsprechenden Antrag stellt.
7. Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, ausscheidende Mitglieder durch Berufung eines geeigneten Vertreters bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu ersetzen.
8. Die Kassenprüfer, die innerhalb der Abteilungen nur als Kassenprüfer tätig sein dürfen, müssen die Abteilungskasse mindestens einmal im Jahr prüfen. Über das Prüfungsergebnis ist dem Abteilungsvorstand schriftlich zu berichten. Der Prüfungsbericht ist der Abteilungsversammlung und dem Präsidenten zur Kenntnis zu bringen.

§ 10. Abteilungen

1. Der Abteilungsvorstand leitet die Abteilung ehrenamtlich unter Beachtung der Satzung, Ordnungen und der Versammlungsbeschlüsse.
2. Die Abteilungen sind bei der Durchführung ihrer sportlichen und geselligen Tätigkeit selbständig, soweit Satzung und Ordnungen nichts anderes bestimmen.
3. Sie setzen ihre Beiträge und Aufnahmegebühren durch Beschluss der Jahreshauptversammlung fest.
4. Die Abteilungen tätigen ihre Ausgaben selbständig, soweit dadurch nicht eine ordnungsgemäße Geschäftsführung der Abteilung gefährdet wird.
5. Verpflichtungen der Abteilungen gegenüber Dritten, die die finanziellen Möglichkeiten der Abteilungen übersteigen, können nur durch das Präsidium eingegangen werden.
6. Über Zuschüsse des Vereins an die Abteilungen für notwendige sportliche Zwecke entscheidet auf Antrag das Präsidium.
7. Über die Neugründung und über die Auflösung von Abteilungen des Vereins entscheidet das Präsidium durch Mehrheitsbeschluss. Die bei einer Abteilungsauflösung noch vorhandenen Werte bleiben Bestandteil des Vereinsvermögens.

§ 11. Ehrenrat

1. Der Ehrenrat soll sich nach Möglichkeit aus fünf Mitgliedern zusammensetzen, die keine andere Funktion innerhalb des Vereins ausüben sollten. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
2. Im Einzelfall darf an der Entscheidung nicht mitwirken:
 - a) wer selbst Beteiligter ist,
 - b) wer befangen ist, worüber die restlichen Ehrenratsmitglieder auf Antrag einer Partei zu entscheiden haben,
 - c) wer in einem anderen Verfahren Beschuldigter ist.
3. Die Beratungen und Entscheidungen des Ehrenrates, der in nicht öffentlicher Sitzung tagt, erfolgen nach der Verhandlung unter Ausschluss der Beteiligten mit einfacher Mehrheit. Die schriftlich zu begründende Entscheidung ist dem Beschwerdeführer, dem Präsidium und ggf. dem betroffenen Abteilungsvorstand mitzuteilen.

§ 12. Festausschuss

Der Festausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die aus ihrer Mitte den Obmann wählen, der Sitz und Stimme im Präsidium hat.

§ 13. Haftungsausschluss

Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports oder bei anderen Verrichtungen innerhalb des Vereins erleiden. Für das Abhandenkommen von Geld, Kleidung und Wertgegenständen aller Art auf den Sport und Übungsstätten wird vom Verein kein Ersatz geleistet.

§ 14. Wahlen und Protokollierung der Beschlüsse

1. Die Mitglieder des Präsidiums und der Abteilungsvorstände so wie die Kassenrevisoren werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Über alle Versammlungen des Vereins und der Abteilungen sind Protokolle anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden, die sich ausschließlich mit diesem Tagesordnungspunkt befassen darf.
2. Eine solche Versammlung ist ein zu berufen, wenn die Notwendigkeit durch das Präsidium festgestellt wird oder $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder beim Präsidium einen schriftliche Antrag hierauf stellt.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Für den Fall der Auflösung werden die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums zu Liquidatoren ernannt.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke steuerbefreite Körperschaft, die es für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.
6. Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 16. Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Vereinsversammlung am 19. Februar 1990 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg in Kraft.

Geschäftsordnung und Verwaltungsordnung

1. Die Sitzungen des Präsidiums und der Abteilungsvorstände sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen der Abteilungsvorstände hat das geschäftsführende Präsidium Zutritt. Der Präsident oder sein Beauftragter ist stimmberechtigt. Gäste können zu den Sitzungen mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zugelassen werden.
2. Die Einladungen zu diesen Sitzungen und zu den Vereins- und Abteilungsversammlungen erfolgen durch das Präsidium bzw. durch die Abteilungsvorstände.
3. Nach Eröffnung der Versammlung gibt der Versammlungsleiter die Tagesordnung bekannt und stellt sie zur Abstimmung. Sodann erteilt er zunächst dem Schriftführer das Wort zur Verlesung des Protokolls der letzten

Versammlung und sucht um die Genehmigung des Protokolls nach. Der Versammlungsleiter erteilt sodann das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann jederzeit das Wort außer der Reihe ergreifen. Antragsteller und Berichterstatter erhalten das Wort als erste und letzte. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind außerhalb der Rednerliste zu berücksichtigen. Im Missbrauchsfall kann der Versammlungsleiter auf die Reihenfolge der Rednerliste verweisen.

4. Anträge für die anberaumte Versammlung müssen schriftlich begründet spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin bei dem Präsidium bzw. dem Abteilungsvorstand eingereicht werden. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen. Die Vereinsversammlung ist spätestens 4 Wochen vorher in der Vereinszeitung oder mangels einer solchen durch öffentliche Bekanntmachung auf den Übungsstätten oder durch persönlichen Brief anzukündigen. Anträge auf Satzungsänderungen sind das Präsidium schriftlich begründet spätestens 3 Wochen vor der Vereinsversammlung einzureichen.
5. Dringlichkeitsanträge können in der Versammlung gestellt werden. sie gelten als angenommen, wenn $\frac{2}{3}$ der in der Versammlung anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmt. Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt, nachdem für und gegen den Antrag gesprochen wurde, die Abstimmung über den Antrag. Zusatzanträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Zusatzanträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung. Über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen.
6. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt jeder Antrag als abgelehnt. Angezweifelte Abstimmungen müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durch zu zählen sind.
7. Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Versammlungsleiter darauf aufmerksam zu machen. Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, so hat der Versammlungsleiter dies zu rügen und erforderlichen Falles einen Ordnungsruf zu erteilen. Fährt ein Redner fort, sich vom Gegenstand der Aussprache zu entfernen, so hat ihm der Versammlungsleiter nach erfolgter Mahnung das Wort für den zur Beratung anstehenden Punkt zu entziehen. Ist dem Versammlungsleiter die Aufrechterhaltung der Ordnung nicht möglich, so kann er die Versammlung ohne vorherige Befragung der Teilnehmer unterbrechen. Sollte nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Versammlungsverlauf nicht gewährleistet sein, kann er die Versammlung schließen.
8. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen waren oder in der Versammlung im Wege der Dringlichkeit beschlossen wurden. Neuwahlen des Präsidiums bzw. des Abteilungsvorstandes leitete in jeweils von der Versammlung zu ernennender Wahlleiter. Wahl und Abstimmungen geschehen durch Handaufheben, auf Antrag geheim durch Stimmzettel. Vor der Wahl ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder die von der Satzung verlangten Voraussetzungen erfüllen und im Falle einer Wahl das Amt annehmen würden.
9. Über den Verlauf jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Anträge und gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist in der folgenden Versammlung zu verlesen und nach Genehmigung durch die Versammlungsteilnehmer vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
10. Dem geschäftsführenden Präsidium obliegt die Vorbereitung der in der Präsidiumssitzung zu beratenden Fragen. Es ist berechtigt, einmalige Ausgaben bis zur Höhe von 1.500 € zu tätigen. Darüber hinaus gehende und laufende Ausgaben müssen vom Präsidium durch Mehrheitsbeschluss genehmigt werden.
11. Von den Abteilungen ist für alle Mitglieder über 18 Jahre eine Verwaltungsgebühr in der vom Präsidium festgesetzten Höhe an die Vereinskasse abzuführen. Das Präsidium kann Sonderregelungen für Mitglieder unter 18 Jahre treffen.
12. Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, über Abteilungsgelder im Einzelfall bis zu 1.500 € durch Mehrheitsbeschluss des Abteilungsvorstandes zu verfügen, so weit nicht § 10 der Satzung entgegensteht.
13. Das Präsidium verleiht:
 - a) für ununterbrochene 10jährige Mitgliedschaft die silberne Treuenadel,
 - b) für ununterbrochene 25jährige Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel.Nach ununterbrochener 10jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit in einem wählbaren Amt kann die goldene Ehrennadel verliehen werden.

Für sportliche Leistungen verleiht das Präsidium

 - a) für Berliner Jugend- und Junioren-Meisterschaften das Leistungsabzeichen in Bronze,
 - b) für Berliner Meisterschaften und Deutsche Jugend- und Junioren-Meisterschaften das Leistungsabzeichen Silber,
 - c) für Deutsche Meisterschaften oder Deutsche Rekorde das Leistungsabzeichen in Gold.Diese Auszeichnungen gelten für Einzelmitglieder und Mannschaften. Bei Mannschaften muss das betreffende Mitglied mindestens an der Hälfte der Wettkämpfe teilgenommen haben.

Für 50jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein verleiht das Präsidium die Ehrenmitgliedschaft. Andere Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft und besondere Ehrungen können vom Präsidium und den Abteilungsvorständen eingebracht werden. Über diese Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft und die besonderen Ehrungen entscheidet das Präsidium mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. Das Ehrenmitglied ist von einer Beitragspflicht entbunden.
14. Ehrungen dieser Art (Nr.13 und 14) durch die Abteilungen sind unzulässig